

Praxisvereinbarung

Einrichtung:

Anschrift der Einrichtung:

Träger der Einrichtung:

Vor- und Nachname der AnleiterIn:

Beruf:

Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld:

JAHRE

von der Schule auszufüllen

Zustimmung zu dieser Einrichtung erteilt:

JA

Nein

Datum

Unterschrift

!Wichtige Kontaktdaten!

E-Mail Adresse der AnleiterIn:

E-Mail Adresse der Einrichtung:

Telefonnummer der Einrichtung:

Arbeitsschwerpunkt / Arbeitsbereich

<input type="checkbox"/>	Tageseinrichtung für Kinder (3-6 Jahre)	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfe / Heim
<input type="checkbox"/>	Tageseinrichtung für Kinder (1-3 Jahre)	<input type="checkbox"/>	Offene Jugendarbeit
<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>	

Vereinbarung über die Praxistage

Privatanschrift der Praktikantin / des Praktikanten:

Straße

PLZ Wohnort

Name der Praktikantin / des Praktikanten

kann die erforderlichen Praxistage als Auszubildende(r) im

Im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik (1 BKSP) →

favorisierte Praxistage:

Montag und Dienstag

Mittwoch und Donnerstag

In der Fachschule für Sozialpädagogik (2 BKSP) 1. Ausbildungsjahr

In der Fachschule für Sozialpädagogik (2 BKSP) 2. Ausbildungsjahr

im Schuljahr _____ in der o. g. Einrichtung ableisten.

Das „Informationsblatt zur sozialpädagogischen Praxis“ wurde zur Kenntnis genommen.
(siehe Rückseite)

Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift des Trägers oder der Leitung der Einrichtung

Hinweis:

Die Entfernung zwischen dem Schulort Sigmaringen und der
Praxisstelle soll nicht mehr als 30 km betragen!!!

Informationsblatt zur sozialpädagogischen Praxis

Das Handlungsfeld „**Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern**“ findet in sozialpädagogischen Einrichtungen statt, die Sie selbst auswählen. **Bitte sichern Sie sich umgehend eine Zusage einer in Frage kommenden Einrichtung.** Es gab schon den Fall, dass eine Auszubildende ihre Ausbildung nicht rechtzeitig beginnen konnte, weil sie keine Praxisstelle nachweisen konnte.

Bei der Auswahl der Praxisstelle sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bei der Genehmigung der Praxisstellen für die Fachschule für Sozialpädagogik sind folgende Regelungen zu beachten:
 - **In den 4 Jahren Ausbildung** müssen mindestens **2 Wechsel** der Ausbildungsstellen enthalten sein. Das heißt: jede/r Auszubildende lernt in den vier Jahren (1BKSP, FSP 1, FSP2, BP) mindestens **3 Einrichtungen** kennen.
 - **Auszubildende, die in der FSP1 die Ausbildung beginnen**, müssen mindestens **2 Einrichtungen** kennen lernen.
 - Zwischen 1 BKSP und FSP 1 ist ein Wechsel nicht unbedingt erforderlich.
 - **Zwischen FSP 1 und FSP 2 muss ein Wechsel** stattfinden.
 - Es ist darauf zu achten, dass sich auch ein **Wechsel der Arbeitsfelder** ergibt, da dies in der Ausbildungsordnung so vorgeschrieben ist.
- In der Regel werden im **1 BKSP** nur Praxisstellen in „Tageseinrichtungen für Kinder“ (Schwerpunkt 3-6 Jahre) zugelassen. Praxistage sind in einer Klasse *Montag und Dienstag*, in der anderen Klasse *Mittwoch und Donnerstag*.
- Im ersten Ausbildungsjahr an der Fachschule für Sozialpädagogik (**FSP 1 oder 2 BKSP 1**) sind ebenfalls „Tageseinrichtungen für Kinder“ zugelassen. Die Praxiszeit findet in Blockphasen statt.
- Im zweiten Ausbildungsjahr (**FSP 2 oder 2 BKSP 2**) sind neben „Tageseinrichtungen für Kinder“ auch „Jugendgruppen“, „Einrichtungen der Jugendhilfe“ und „sozialpädagogische Sondereinrichtungen“ möglich. Auch hier findet die Praxiszeit in Blockphasen statt (vgl. FSP 1).
- In der praktischen Ausbildung darf die Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen nicht kleiner als 10 angemeldete Kinder sein.
- Die AnleiterIn soll mindestens 2 Jahre Berufspraxis als ErzieherIn haben.
- Während der schulischen Ausbildung werden nur Praktikumsstellen anerkannt, die sich im **Landkreis Sigmaringen** oder im **Radius von 30 km um Sigmaringen befinden**.
Ausnahmen sind:
 - Albstadt und Teilorte,
 - Meßstetten und Teilorte,
 - Riedlingen und Teilorte.
 - Trochtelfingen
 - Burladingen
- Im abschließenden Berufspraktikum ist ein Radius von ca. 50 km zugelassen.
- Stellen, welche die hier aufgeführten Standards erfüllen, genehmigen die KlassenlehrerInnen.
- Praxisstellen, die von den Standards abweichen, können bei entsprechender Begründung und nach Prüfung des Einzelfalles vom Praxisverwalter bzw. Abteilungsleiter genehmigt werden.

Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – ErzieherVO

Ausbildungseinrichtungen

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Schule. (§ 10)

Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Schule und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln. (§ 11)

AnleiterIn

Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählten für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortlichen und geeigneten Fachkräfte. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt. (§ 12, Abs. 2)